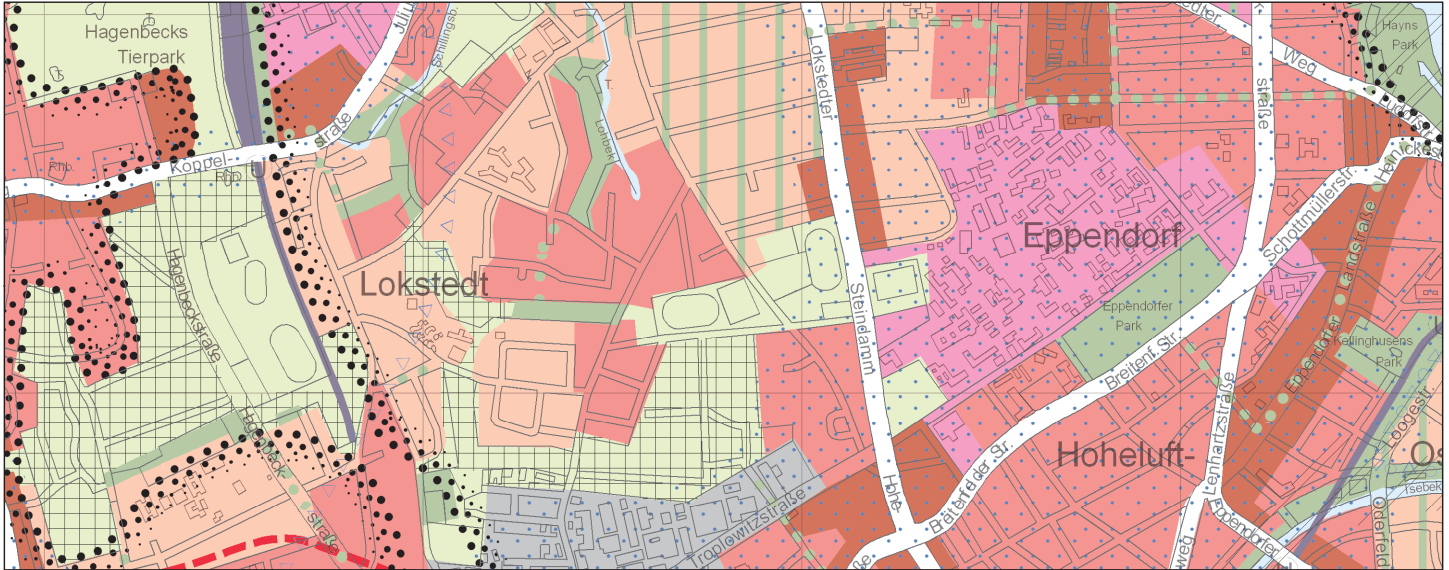




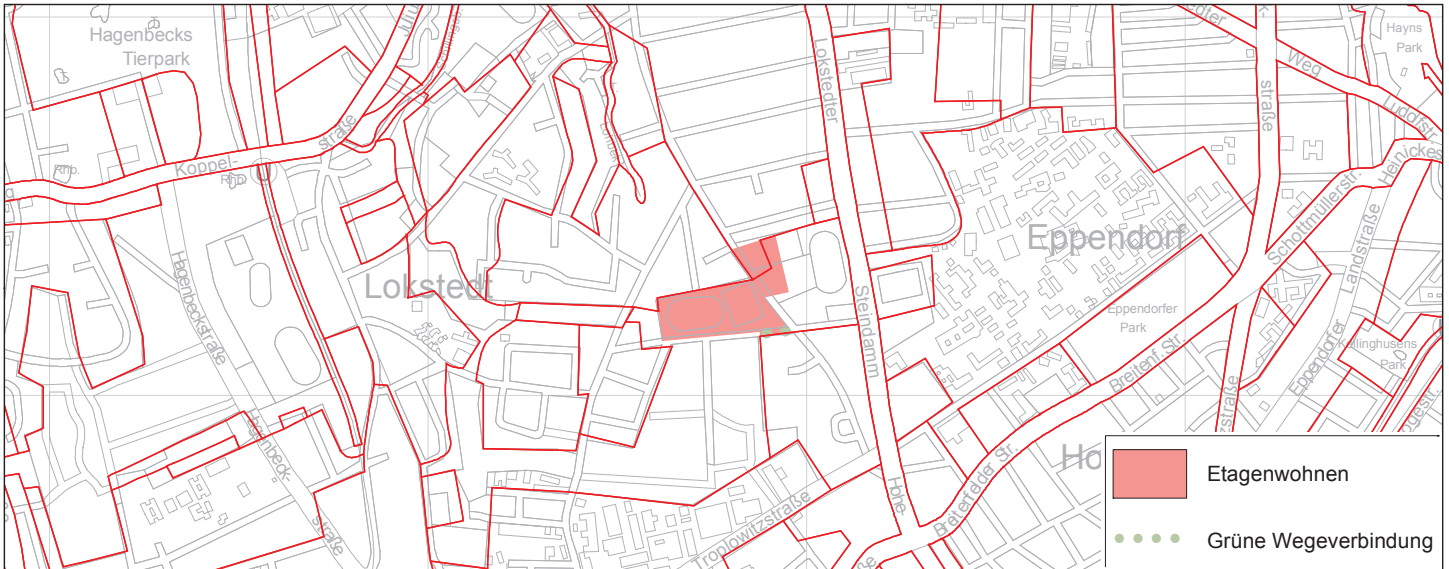
Freie und Hansestadt Hamburg Landschaftsprogramm

102. Landschaftsprogrammänderung (L7/07)
Wohnbauflächen westlich
des Lokstedter Steindamms in Lokstedt

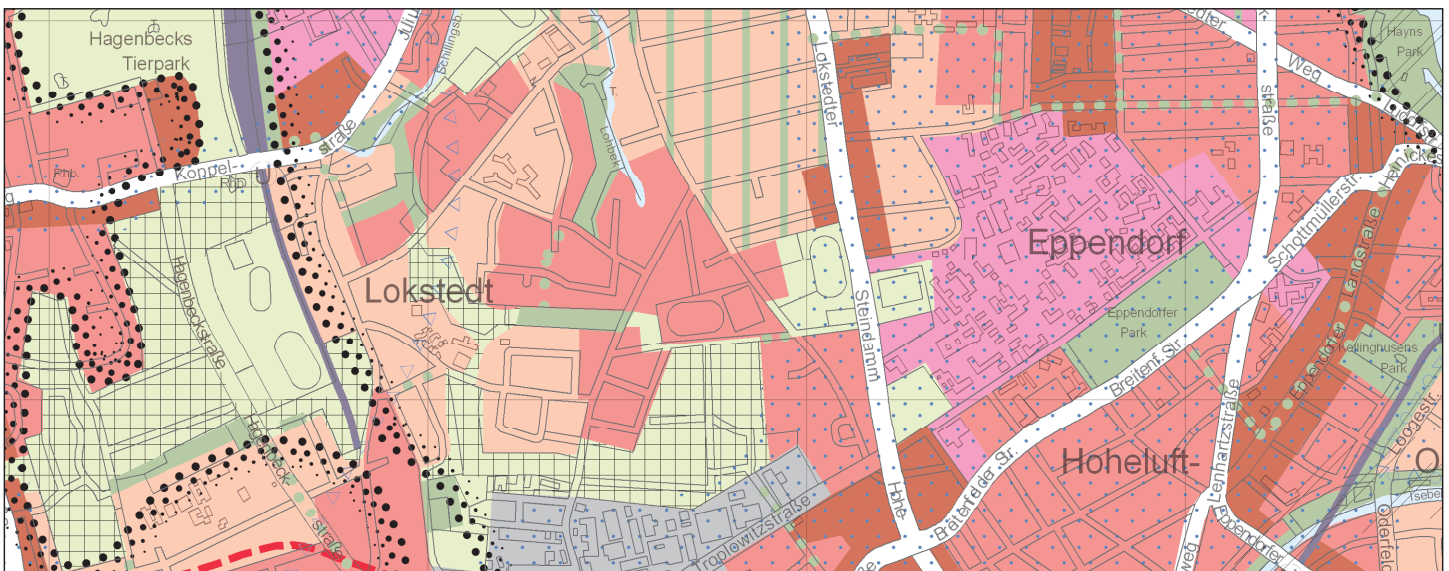
M 1 : 20 000



Landschaftsprogrammänderung



Geändertes Landschaftsprogramm





Landschaftsprogramm

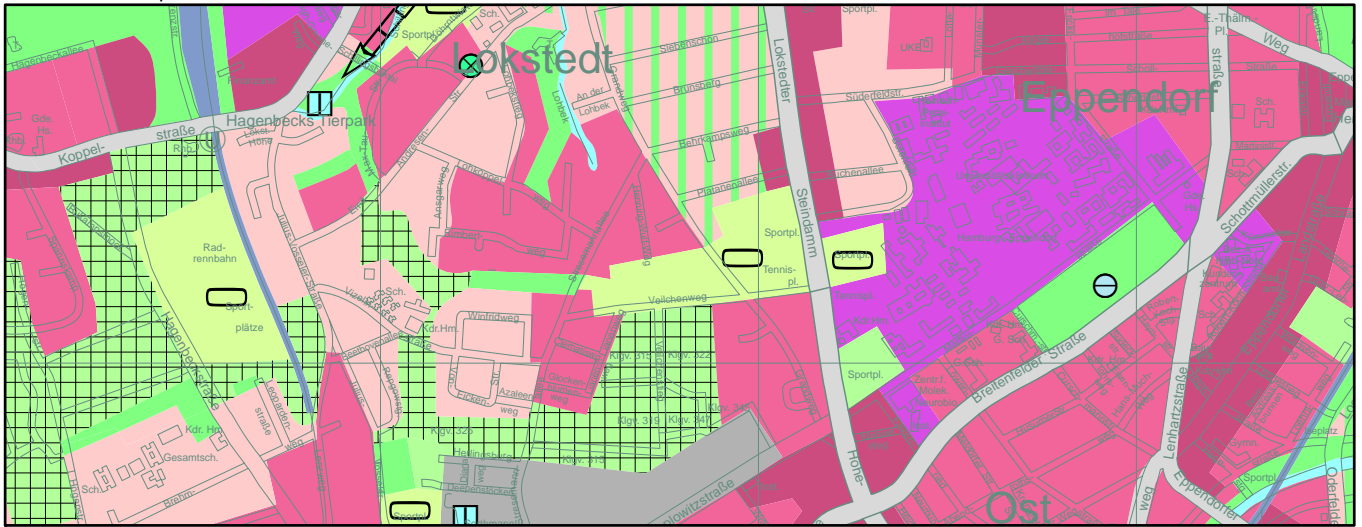
Arten- und Biotopschutz

102. Landschaftsprogrammänderung (L 7/07)

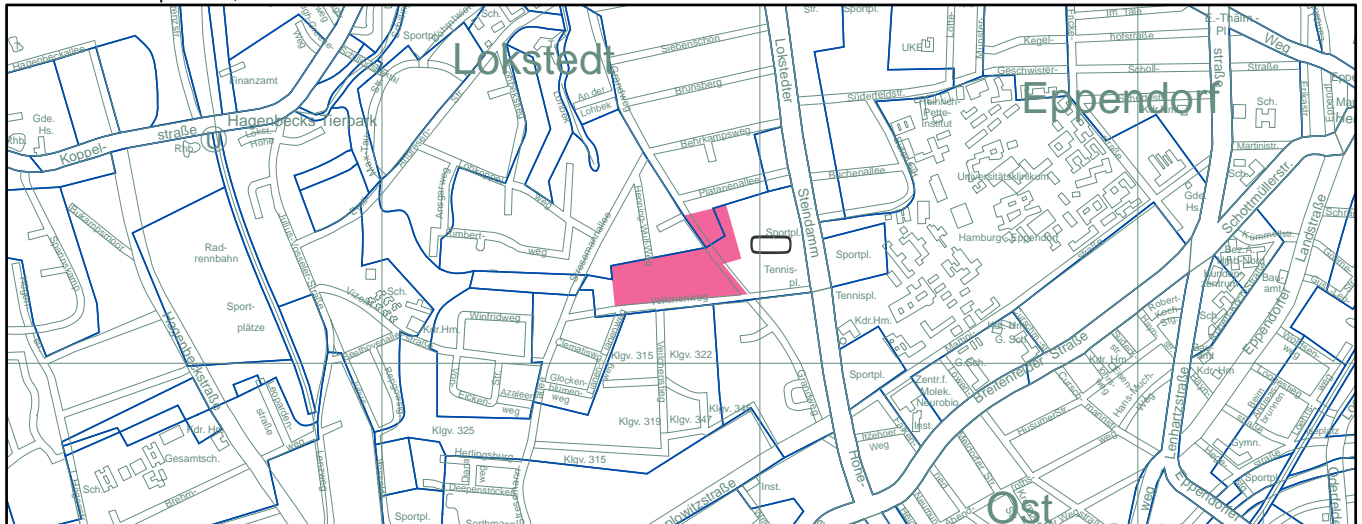
Wohnbauflächen westlich des Lokstedter Steindamms in Lokstedt

Arten- und Biotopschutz, AKTUELL

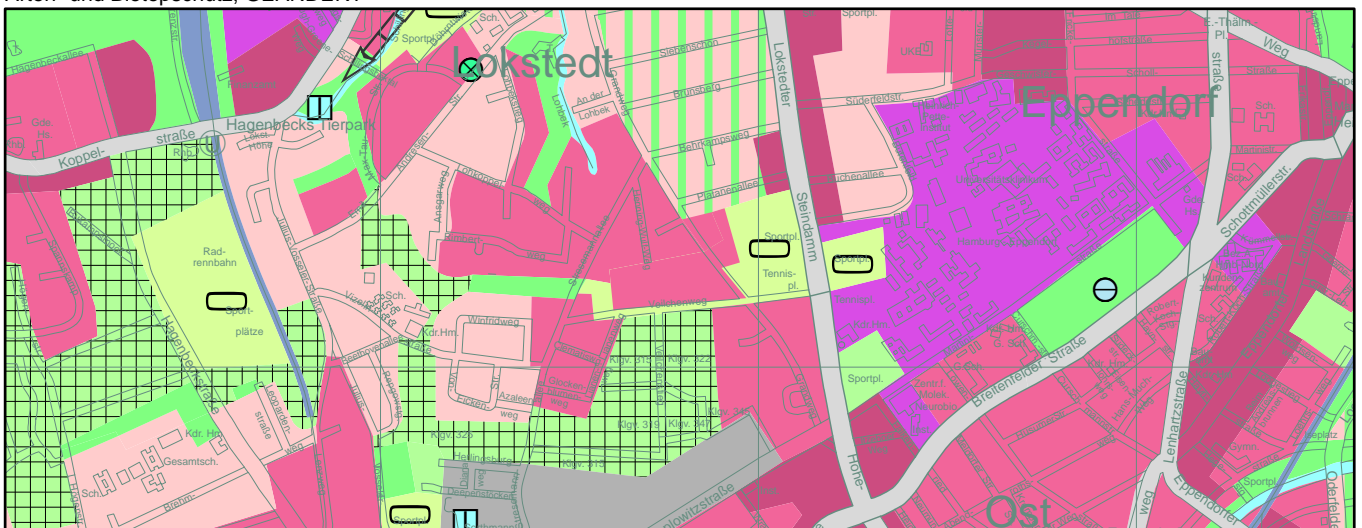
M. 1 : 20.000





Arten- und Biotopschutz, ÄNDERUNG



Arten- und Biotopschutz, GEÄNDERT



 Städtisch geprägte Bereiche mit mittlerem bis geringem Grünanteil (12)

 Sportanlage (Symbol verschoben)

Einhundertzweite Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 15. Februar 2011

(HmbGVBl. S. 82)

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird für den Geltungsbereich nördlich des Veilchenwegs und beiderseits des Grandwegs im Stadtteil Lokstedt (L7/07-Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 317) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 14I Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der

Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), geändert am 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163, 1168), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Erläuterungsbericht zur Änderung des Landschaftsprogramms

(Wohnbauflächen westlich des Lokstedter Steindamms in Lokstedt)

1. Grundlage und Verfahrensablauf

Grundlage der einhundertzweiten Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) ist das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402).

Das Planänderungsverfahren L7/07 (Landschaftsprogramm) wird durch die einhundertachtzehnte Änderung des Flächennutzungsplanes für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S.485) erforderlich. Die Zustimmung zur Einleitung des Änderungsverfahrens des Landschaftsprogramms durch die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt ist erfolgt. Die öffentliche Auslegung der Planänderung hat nach der Bekanntmachung vom 3. März 2009 (Amtl. Anz. S. 493) stattgefunden.

Die Erforderlichkeit und die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) bei Landschaftsplanungen waren bisher in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1758, 2797) geregelt; seit dem 1. März 2010 richten sie sich nach Landesrecht (§ 19a UVPG). Bis zu einer landesgesetzlichen Regelung sind Strategische Umweltprüfungen bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplanungen nach Maßgabe der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchzuführen. Da das UVPG diese Richtlinie im Übrigen hinreichend umsetzt, werden die für die Feststellung der SUP-Pflicht und das Verfahren der SUP einschlägigen Vorschriften des UVPG entsprechend angewendet.

Für diese Änderung des Landschaftsprogramms wird daher nach § 14b Absatz 1 UVPG in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 2 lit. a) der Richtlinie 2001/42/EG eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt.

2. Inhalt des Landschaftsprogramms

Das Landschaftsprogramm stellt in dem zu ändernden Bereich das Milieu „Grünanlage, eingeschränkt nutzbar“ und auf Teilflächen östlich des Grandwegs das Milieu „Gartenbezogenes Wohnen“ mit „Grünqualität sichern, parkartig“ dar.

In der Karte Arten- und Biotopschutz ist der Biotopentwicklungsraum 10d „Sportanlage“ und auf Teilflächen östlich des Grandwegs der Biotopentwicklungsraum 11a „Offene Wohnbebauung mit artenreichen Biotopelementen mit parkartigen Strukturen“ dargestellt.

3. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) mit seiner einhundertachtzehnten Änderung stellt in dem zu ändernden Bereich Wohnbauflächen dar.

4. Anlass und Inhalt der Planung

Unter Beachtung des Flächennutzungsplans wird der Bereich der Landschaftsprogrammänderung von den Milieus „Grünanlage, eingeschränkt nutzbar“ und „Gartenbezogenes Wohnen“ mit „Grünqualität sichern, parkartig“ in das Milieu „Etagenwohnen“ geändert. Die bestehenden Sportanlagen am Lokstedter Steindamm werden über die Milieübergreifende Funktion „Grüne Wegeverbindung“ auf dem Veilchenweg an den vorhandenen Kleingartengrünzug angebunden.

Für den Arten- und Biotopschutz wird statt der Biotopentwicklungsräume 10d „Sportanlage“ und 11a „Offene Wohnbebauung mit artenreichen Biotopelementen mit parkartigen Strukturen“ der Biotopentwicklungsraum 12 „Städtisch geprägte Bereiche mit mittlerem bis geringem Grünanteil“ dargestellt.

Die Änderungsfläche ist insgesamt ca. 5,2 ha groß.

5. Umweltbericht

5.1 Darstellung der bestehenden Inhalte und Ziele des Landschaftsprogramms für das Änderungsgebiet

Das Landschaftsprogramm stellt für das Plangebiet das Milieu „Grünanlage, eingeschränkt nutzbar“ und „Gartenbezogenes Wohnen“ mit „Grünqualität sichern, parkartig“ sowie für den Arten- und Biotopschutz den Biotopentwicklungsraum 10d „Sportanlage“ und 11a „Offene Wohnbebauung mit artenreichen Biotoperelementen mit parkartigen Strukturen“ dar.

Die Flächen sind Bestandteil eines zusammenhängenden Verbundes von Sport- und Kleingartenflächen. Sie sind wichtiger Erholungsraum für die umliegenden dicht besiedelten Wohnbereiche und bilden eine grüne Verbindung aus dem östlich gelegenen Stadtteil Eppendorf bis nach Westen zur Eimsbüttler Landschaftsachse.

5.2 Beschreibung des aktuellen Zustandes der Umwelt

Der westliche Teil des Änderungsbereiches umfasst die Hans-Heinrich-Sievert-Kampfbahn mit einer großen Mehrzweckkampfbahn mit Rasenspielfeld sowie ein mit Grand befestigtes Fußballfeld und erforderliche Gebäude.

Die baulichen und nutzungsgeprägten Sportanlagen lassen wenig Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Die Bodenfunktionen wie Versickerungsfähigkeit, Filter- und Pufferkapazität, und Speichervermögen sind erheblich gestört. Die Sportanlagen sind drainiert. Lediglich die Gehölzränder und die Brachfläche sind intakt und von Bedeutung für den Naturhaushalt. Sie wirken klimatisch ausgleichend.

Der Sportbereich ist mit einem ausgeprägten Gehölzstreifen umgeben. Damit sind die Sportflächen nach außen wenig wahrnehmbar. Das Landschaftsbild wird geprägt durch die umgebende Gehölzkulisse.

Die Flächen dienen der Erholungsnutzung, sind aber durch die Widmung für den Sport nur eingeschränkt öffentlich nutzbar. Es bestehen erheblich Konflikte auf Grund des Sportlärms zur angrenzenden Wohnbebauung.

Östlich des Grandwegs befinden sich Wohnhäuser mit ausgeprägtem Gehölzbestand und eine Brachfläche. Aus dem Arten- und Biotopschutz ergeben sich keine Hinweise auf geschützte Biotope. Die Belange des Artenschutzes sind jedoch auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen.

5.3 Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung/Änderung des Landschaftsprogramms

Die Sporttätigkeiten werden zukünftig auf der ehemals privaten, zukünftig öffentlichen umgestalteten Sportanlage am Lokstedter Steindamm konzentriert. Die Heinrich-Sievert-Sportanlage wird aufgegeben und die Flächen einschließlich der Flächen östlich des Grandwegs auf Grund der Lagegunst für Wohnungsbau verwendet werden.

Die Flächen werden insgesamt zunehmend versiegelt. Dies bedeutet eine Verschlechterung bei Boden, Klima und Luftverhältnissen, die jedoch nicht als erheblich einzustufen ist.

Für den Arten- und Biotopschutz tritt eine Verschlechterung ein, da die Gehölzbestände und die Brachfläche in ihrer jetzigen Ausprägung verloren gehen. Durch neue Freiflächen und Anpflanzungen werden jedoch auch neue Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten geschaffen.

Das Landschaftsbild wird durch die Wohnbebauung städtisch geprägt.

Aus dem Freiraumverbund wird eine eingeschränkt nutzbare Grünfläche für Sport herausgelöst und für Wohnungsbau genutzt. Ein Freiraum für Erholungsnutzung geht damit verloren.

5.4 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Änderung des Landschaftsprogramms

Die Fläche bliebe weiterhin in der Erholungsnutzung und würde als Sportanlage genutzt werden. Es sind sportliche Einrichtungen und damit auch bauliche Erweiterungen aller Art für diesen Nutzungszweck möglich. Damit ist die Bedeutung der Fläche für den Naturhaushalt gering.

Mit der Wohnbebauung in der Umgebung bestehen Konflikte auf Grund des Sportlärms.

5.5 Vernünftige Alternativen/Alternativenprüfung, Bewertung

Die Planung des Wohngebiets steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der geplanten Verlegung bzw. Zusammenführung von Sportflächen und ist insoweit standortgebunden. Grundsätzlich sind andere Standorte für eine Wohnnutzung verfügbar, jedoch besteht an dieser Stelle die Möglichkeit, baulich bereits genutzte Flächen neu zu strukturieren und dadurch intensiver zu nutzen. Somit wird ein Beitrag zu einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden geleistet und die vorhandene Infrastruktur besser ausgenutzt.

Bei Beibehaltung der bisherigen Ausweisung wäre intensivere Sportnutzung möglich. Beeinträchtigungen des Naturhaushalts können damit jederzeit erfolgen.

5.6 Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse

Es bestanden keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die strategische Umweltprüfung auf der Ebene des Landschaftsprogramms. Dementsprechend wurden keine eigenständigen Untersuchungen durchgeführt.

5.7 Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen

Die vorgesehene Planung wird durch die weitere Überbauung und Versiegelung in geringem Umfang zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses führen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist ein geeignetes Entwässerungskonzept aufzustellen.

Den Verschlechterungen des Naturhaushalts ist durch entsprechende Begrünungsvorschriften und wasserdurchlässige Wegebeläge entgegen zu wirken.

Durch die Verringerung des Sportflächenangebots kommt es zu einer Reduzierung der Freizeitflächen. Insofern ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung dafür Sorge zu tragen, dass Erholungs- bzw. Freizeitmöglichkeiten geschaffen bzw. erhalten bleiben.

Die Schaffung von qualitätsvoller Aufenthaltsflächen und eine Durchgängigkeit des Gebiets in Form einer grünen Wegeverbindung zum Erhalt der Freiraumverknüpfungen aus Sport- und Kleingartenflächen und von Ost nach West zur Eimsbüttler Landschaftsachse sind auf der Ebene der Bebauungsplanung zu sichern.

5.8 Monitoring/Umweltüberwachung

Die Überwachung erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach Wasserhaushalts-, Bundesimmissionsschutz- (Luftqualität, Lärm), Bundesbodenschutz- (Altlasten), Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung) sowie gegebenenfalls weiterer Regelungen. Damit sollen unvorhergesehene erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die infolge der Plan-

realisierung auftreten, erkannt werden. Besondere Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen.

5.9 Zusammenfassung Umweltbericht

Im Rahmen der geplanten Änderung des Landschaftsprogramms wird auf Flächen für Sportnutzung und Wohnbauflächen Etagenwohnen ermöglicht.

Durch die Planänderung kommt es zu einer intensiveren Versiegelung von Böden, was wiederum Auswirkungen auf den Wasserhaushalt hat. Ebenfalls sind geringfügige negative Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima zu erwarten.

Gehölzbestände und ein Brache gehen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren. Kultur- und Sachgüter werden nicht betroffen. Das Landschaftsbild wird nachhaltig städtisch verändert. Für den Menschen gehen Freizeitflächen zugunsten von Wohnbebauung verloren.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die Eingriffe in die Schutzgüter zu mindern beziehungsweise auszugleichen.

Besondere Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen.